Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/2320

17.4.2026

Mitteilungen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

Sanktionen nach nationalem Recht für das unbefugte Überschreiten der Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden — Artikel 5 Absatz 3

(C/2026/2320)

KROATIEN

Nach Artikel 42 des Gesetzes über die staatliche Grenzkontrolle (Kroatisches Amtsblatt Nrn. 83/13, 27/16, 114/22, 151/22) wird eine Freiheitsstrafe von 30 Tagen oder eine Geldstrafe zwischen 260,00 EUR und 1 320,00 EUR gegen natürliche Personen wegen eines Vergehens verhängt, wenn sie

1. die Außengrenze außerhalb der Grenzübergangsstellen oder über eine Grenzübergangsstelle außerhalb der dortigen Arbeitszeiten überschreiten oder zu überschreiten versuchen,
2. vermeiden, sich Grenzübertrittskontrollen zu unterziehen oder den Bereich einer Grenzübergangsstelle verlassen, bevor die Grenzübertrittskontrollen abgeschlossen sind.

In Artikel 249 Absatz 8 des Ausländergesetzes (Kroatisches Amtsblatt Nr. 133/20, 114/22, 151/22, 40/25) ist Folgendes festgelegt: „(8) Eine natürliche Person, die einen Drittstaatsangehörigen beim illegalen Grenzübertritt, der illegalen Durchreise bzw. dem illegalen Aufenthalt in der Republik Kroatien unterstützt oder zu unterstützen versucht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 60 Tagen oder mit einer Geldstrafe von 3 000,00 EUR für jeden unterstützten Drittstaatsangehörigen bestraft.“ In Absatz 9 ist Folgendes festgeschrieben: „(9) Die obligatorische Einziehung von Gegenständen und Transportmitteln wird bei Vergehen nach Absatz 8 dieses Artikels angeordnet, wenn die Person, die den Drittstaatsangehörigen unterstützt oder zu unterstützen versucht hat, Eigentümer des Transportmittels ist.“

Liste der früheren Veröffentlichungen

ABl. C 18 vom 24.1.2008, S. 1.

ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 11.

ABl. C 53 vom 25.2.2014, S. 27.

ABl. C 417 vom 16.11.2018, S. 28.